

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehen aus den folgenden drei Abschnitten:

- (A) Abschnitt A – Allgemeine Einkaufsbedingungen für alle Bestellungen und Verträge;
- (B) Abschnitt B – Für den Kauf oder die Miete von Waren (zusätzlich zu Abschnitt A) geltende Bedingungen;
- (C) Abschnitt C – Für den Kauf von Dienstleistungen (zusätzlich zu Abschnitt A) geltende Bedingungen und
- (D) Abschnitt D – Für den Kauf von Werkleistungen (zusätzlich zu Abschnitt A) geltende Bedingungen.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definition und Auslegung

1.1 Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben folgende Bedeutung:

„Bestellungsänderung“	Ein Kaufauftrag oder eine andere schriftliche Weisung von Innospec (oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten) zur Änderung einer Bestellung.
„Erfüllungsdatum“	Das in der Bestellung angegebene Datum für die Leistungserbringung.
„Vertrauliche Informationen“	Alle in Daten, Fachwissen, Spezifikationen, chemischen und physischen Zusammensetzungen, Formulierungen, Mischungen, Materialien, Rohstoffen, Prozessinformationen, Know-how, Ideen, Plänen, Zeichnungen, Designs und/oder anderen Mitteilungen körperlicher oder unkörperlicher Art enthaltenen vertraulichen Informationen, die sich auf die Waren, Dienstleistungen, Werkleistungen, den Standort und/oder die Entwicklung, die Verarbeitung, die Herstellung und/oder die Vermarktung und den Verkauf von Zusammensetzungen, Produkten und Technologien (einschließlich der Waren) von Innospec (und alle von den Zusammensetzungen, Produkten und Technologien, einschließlich der Waren, abgeleiteten oder diese enthaltenden Substanzen) und/oder den Betrieb des Standortes beziehen oder sich für diese nutzen lassen, die dem Lieferanten von Innospec mitgeteilt oder überlassen werden, und alle nicht allgemein bekannten Informationen über Innospec, seine Tätigkeit und sein technisches oder geschäftliches Know-how, von denen der Lieferant im Rahmen des Vertrags oder bei der Unterbreitung eines Preisangebots, einer Offerte oder bei der Erfüllung einer Bestellung Kenntnis erhält.
„Vertrag“	Der zwischen Innospec und dem Lieferanten für den Kauf und/oder die Miete der Artikel abgeschlossene Vertrag (unter Einschluss dieser Bedingungen und aller Dokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird).
„Mitarbeiter“	Alle Mitarbeiter des Lieferanten und der Unterlieferanten.
„Waren“	Die in der Bestellung aufgeführten Mietwaren und/oder Kaufwaren.
„Mietgut“	Alle von Innospec vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags gemäß Bestellung zu mietenden Waren.
„Innospec“	Innospec Limited mit folgendem eingetragenen Unternehmenssitz: Innospec Manufacturing Park, Oil Sites Road, CH65 4EY, England.
„Materialien von Innospec“	Alle Materialien, die von Innospec zur Verfügung gestellt oder bezahlt werden und die für Kaufwaren oder Werkleistungen zu verwenden sind.
„Rechte am geistigen Eigentum“	Alle Rechte an Produkten des menschlichen Geistes, unter anderem auch in Bezug auf Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Logos, Aufmachungen, (patentierbare oder nicht patentierbare) Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Geschäftsgeheimnisse, Know-how (einschließlich vertraulicher technischer, industrieller und geschäftlicher Informationen jeglicher Art), Designs, urheberrechtlich geschützte Werke sowie alle anderen Rechte am geistigen Eigentum jeglicher Art auf der ganzen Welt, einschließlich bei Erwerb oder Erweiterung solcher Rechte durch Eintragung aller Eintragungen der vorstehend aufgeführten Rechte und aller Anträge auf ihre Eintragung sowie aller diesbezüglichen vertraulichen Informationen, und der Ausdruck „geistiges Eigentum“ hat die entsprechende Bedeutung.
„Artikel“	Kaufwaren und/oder Mietgut und/oder Dienstleistungen gemäß Bestellung.
„Gesetze“	Alle geltenden Gesetze, Verordnungen

	Vorschriften, Richtlinien, Verfahrensregeln und Normen, einschließlich (ohne Einschränkungen) des Bribery Act 2010, aller Exportkontrollen und des Data Protection Act 1998.
„Bestellung“	Der Kaufauftrag oder die schriftlichen Anweisungen (oder die schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten) von Innospec für den Kauf und/oder die Miete von Artikeln und alle darin bezeichneten Dokumente, einschließlich aller mittels der Beststellungsänderung vorgenommenen Änderungen.
„Leistungserbringung“	Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen und/oder Werkleistungen.
„Preis“	Der für die Artikel an den Lieferanten zahlbare Preis.
„REACH“	Die EU-Vorschrift (EG1907/2006) über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
„Kaufwaren“	Alle in der Bestellung angegebenen Waren, die gemäß Vertrag von Innospec vom Lieferanten zu beziehen sind, und/oder alle in der Bestellung angegebenen oder nicht angegebenen Waren, die im Zusammenhang mit der Werkleistung (ggf.) an Innospec zu liefern sind.
„Dienstleistungen“	Alle in der Bestellung angegebenen Dienstleistungen, die gemäß Vertrag von Innospec vom Lieferanten zu kaufen sind, und/oder alle in der Bestellung angegebenen oder nicht angegebenen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Waren und/oder Werkleistungen (ggf.) an Innospec zu liefern sind.
„Standort“	Werkgelände von Innospec.
„Unterlieferant“	Alle Vertreter und zugelassenen Unterlieferant des Lieferanten.
„Lieferant“	Alle Personen, Firmen oder Gesellschaften, an welche die Bestellung geht.
„Bedingungen“	Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen zusammen mit allen zwischen Innospec und dem Lieferanten vereinbarten Änderungen.
„Arbeitstag“	Jeder Tag von 9.00 bis 17.00 Uhr (britische Zeit) mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen in England.
„Werkleistungen“	Alle in der Bestellung angegebenen Werkleistungen, die vom Lieferanten gemäß Vertrag zu erbringen sind.

- 1.2 Soweit aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes hervorgeht, umfassen in diesen Bedingungen Wörter im Singular auch den Plural und umgekehrt.
- 1.3 Die Überschriften dieser Bedingungen haben ausschließlich Hinweisfunktion und berühren ihre Auslegung oder Interpretation nicht.
- 1.4 Jeder Hinweis auf Gesetze oder Rechtsvorschriften gilt als Hinweis auf Gesetze oder Rechtsvorschriften in ihrer jeweils abgeänderten, ergänzten oder wieder in Kraft gesetzten Form sowie alle auf der Grundlage eines Gesetzes jeweils erlassenen Rechtsvorschriften.

2. Formulierung und Einbeziehung

- 2.1 Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen und Bestimmungen für die Geschäftsbeziehung zwischen Innospec und dem Lieferanten und regeln den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen und Bestimmungen. Keine Bedingungen und/oder Bestimmungen, die in beziehungsweise mit dem Preisangebot, der Bestätigung oder der Annahme der Bestellung, den Broschüren, Spezifikationen oder anderen Dokumenten des Lieferanten enthalten sind oder mitgeliefert werden, bilden Teil des Vertrags und der Lieferant verzichtet auf jedes ihm allenfalls zustehende Recht, sich auf solche Bedingungen und/oder Bestimmungen zu berufen.
- 2.2 Jede Bestellung ist ein Angebot für den Kauf und/oder die Miete der Artikel gemäß diesen Bedingungen und die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln, gilt als Annahme (und nicht als Gegenangebot) eines solchen Angebots.
- 2.3 Alle Änderungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von Innospec und dem Lieferanten schriftlich vereinbart und von einem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter von Innospec unterzeichnet werden.

3. Beststellungsänderungen

- 3.1 Innospec kann jederzeit Änderungen an einer Bestellung vornehmen (so unter anderem auch Änderungen bezüglich der Spezifikationen, des Designs, des Transports, der Mengen und des Ortes oder des Datums der Leistungserbringung). Innospec muss bezüglich solcher Änderungen eine Beststellungsänderung ausstellen und falls solche Änderungen in höheren Kosten oder einem größeren Zeiterfordernis für die Leistungserbringungen durch den Lieferanten resultieren, sind der Preis oder das Erfüllungsdatum (oder beide) entsprechend anzupassen. Alle Änderungen müssen vor ihrer Implementierung durch den Lieferanten von Innospec schriftlich genehmigt werden.
- 3.2 Innospec kann mittels schriftlicher Mitteilung die Menge oder die Art der Artikel ändern, die Bestellung stornieren oder vom Lieferanten die Aussetzung der Leistungserbringung verlangen, wenn Innospec aufgrund von Umständen außerhalb seiner angemessenen Kontrolle seine Geschäfte (ganz oder teilweise) nicht oder nur mit Verspätung ausführen kann. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, Entschädigung

oder andere Rechte oder Leistungen bezüglich solcher Mengenreduktionen, Stornierungen oder Leistungsaussetzungen.

3.3 Ohne Schaden für die Allgemeingültigkeit von Klausel 3.2 gelten folgende Ereignisse als Ursachen außerhalb der angemessenen Kontrolle von Innospec:

- 3.3.1 Höhere Gewalt, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien oder Unfälle;
- 3.3.2 Stromausfall oder Ausfall von Anlagen oder Maschinen;
- 3.3.3 Behördliche Maßnahmen, Krieg oder Kriegsgefahr, Terrorakte, nationaler Notstand, Ausschreitungen, innere Unruhen, oder Sabotage;
- 3.3.4 Import- oder Exportvorschriften oder Embargos;
- 3.3.5 Arbeitskonflikte oder Streiks und
- 3.3.6 Nichtverfügbarkeit von Materialien, Transportmitteln, Treibstoff, Ersatzteilen, Maschinen oder Arbeitskräften oder diesbezügliche Versorgungsengpässe.

4. Preis und Zahlung

4.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird:

4.1.1 gilt der Preis inklusive aller Gebühren und Kosten des Lieferanten im Zusammenhang mit den Artikeln (unter anderem auch einschließlich Verpackung, Versand, Verladen, Transport, Versicherung, Lieferung an den relevanten Standort, Reise- und Verpflegungskosten) und alle Abgaben, Erhebungen und Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) und

4.1.2 ist für die Laufzeit des Vertrags fest.

4.2 Der Lieferant kann den Preis nicht erhöhen (ob aufgrund höherer Kosten bei Materialien, Einrichtungen, Löhnen und Gehältern, Transport, Wechselkursen oder aus anderen Gründen) und Innospec ist nicht zur Leistungen von zusätzlichen diesbezüglichen Zahlungen an den Lieferanten verpflichtet, es sei denn, Innospec erklärt sich schriftlich dazu bereit oder eine solche Änderung ist Gegenstand einer Beststellungsänderung.

4.3 Sofern in der Bestellung nicht etwas anderes festgelegt wird, kann der Lieferant zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder jederzeit danach eine Rechnung an Innospec ausstellen. Alle Rechnungen und Kontoauszüge sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: payrequests@innospecinc.com.

4.4 Jede Rechnung ist in der in der Bestellung genannten Währung auszustellen und muss die Bestellnummer, die Kennziffer der Artikel, die Arbeitsstunden (für Dienst- und Werkleistungen, für die ein Teil des Preises basierend auf dem Stunden- oder Tagessatz berechnet wird), die Mietdauer (für Mietgut) und alle für eine Mehrwertsteuerrechnung erforderlichen Angaben sowie alle anderen von Innospec verlangten Informationen enthalten.

4.5 Sofern in der Bestellung nicht etwas anderes festgelegt wird (und vorbehaltlich der Annahme der Artikel durch Innospec) begleicht Innospec die Rechnungen des Lieferanten binnen 60 Tagen nach dem auf den Eingang einer gültigen Rechnung gemäß Klausel 4.4 folgenden Monatsende.

4.6 Ohne Schaden für alle anderen Innospec ggf. zustehenden Rechtsbehelfe behält sich Innospec das Recht auf Aufrechnung der dem Unternehmen vom Lieferanten (gemäß dem Vertrag oder einer anderen zwischen Innospec und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung) jeweils geschuldeten Beträge gegen alle von Innospec gemäß dem Vertrag an den Lieferanten zahlbaren Beträge vor.

4.7 Sofern nicht etwas anderes festgehalten wird, sind alle Zahlungen gemäß dem Vertrag in der in der Bestellung festgelegten Währung zu leisten. Innospec ist berechtigt, von allen Zahlungen an den Lieferanten alle Gebühren, Abgaben oder Steuern in Abzug zu bringen, sofern und soweit Innospec nach gemäß Gesetz dazu verpflichtet ist.

4.8 Innospec und seine Vertreter sind berechtigt, ab dem Datum des Vertrags bis zwei Jahre nach dem Erfüllungsdatum (nach angemessener Mitteilung und zu angemessenen Zeiten) die Geschäftsräume des Lieferanten (und der Unterlieferant) zur Inspektion der Geschäftsräume und zur Einsichtnahme in alle relevanten Dokumente, Informationen und Daten des Lieferanten zu betreten, um die Gebühren des Lieferanten und die Einhaltung (oder Nichteinhaltung) dieser Bedingungen zu überprüfen. Der Lieferant (und Unterlieferant) muss Innospec kostenlos: (a) alle von Innospec zu diesem Zweck verlangte angemessene Unterstützung gewähren und (b) Kopien aller von Innospec benötigten Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

4.9 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf alle ihm zustehenden Rechte auf Zurückbehaltung, Geltendmachung einer Forderung oder Erwirkung eines Urteils oder einer Zuerkennung bezüglich der Kaufwaren oder Werkleistungen zu verzichten, und bestätigt, dass ihm bei Nichtzahlung der Kaufwaren oder Werkleistungen durch Innospec ausschließlich das Recht auf Einziehung dieser Zahlungen als Außenstände zusteht.

5. Sicherheitspflichten

5.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass auf Teilen des Werkgeländes von Innospec gefährliche Arbeitsgänge abgewickelt werden. Der Lieferant muss bei der Leistungserbringung auf dem Werkgelände Folgendes einhalten (und die Einhaltung durch die Unterlieferanten gewährleisten): (a) alle jeweils für das Werkgelände geltenden Regeln, Vorschriften und Verfahren (klärend sei festgehalten, dass dazu unter anderem auch das Arbeitsfreigabesystem, die Richtlinien über Alkohol und Drogen von Innospec und die Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen durch das Sicherheitspersonal von Innospec gehören) und (b) alle Gesetzesvorschriften (unter anderem zum Beispiel den Health & Safety at Work etc. Act 1974 und alle Arbeitsschutzvorschriften). Die Einhaltung hat keine aufhebende oder einschränkende Wirkung bezüglich der Pflichten des Lieferanten gemäß dem Vertrag.

5.2 Gelangt Innospec (nach eigenem Ermessen) zur Ansicht, dass solche Regeln, Vorschriften, Verfahren oder Gesetzesvorschriften durch Unterlieferanten oder Mitarbeiter verletzt worden sind, kann Innospec die relevanten Unterlieferanten oder Mitarbeiter von seinem Werkgelände verweisen und ihnen den weiteren Zutritt untersagen. Ein solches Vorgehen von Innospec begründet keine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder den Unterlieferanten und hat keine aufhebende oder einschränkende Wirkung bezüglich der Pflichten des Lieferanten gemäß Vertrag.

5.3 Klärend (aber ohne Schaden für alle anderen Bestimmungen dieser Klausel 5) sei festgehalten, dass Innospec nicht verantwortlich ist für die Beaufsichtigung und/oder Prüfung von Arbeitsschutzanforderungen oder die Gefahrenbewertung, die vom Lieferanten gemäß diesen Bedingungen durchzuführen sind. Diese Verantwortung obliegt stets dem Lieferanten und zwar ungeachtet jeder von Innospec oder seinen Vertretern jeweils durchgeführten Beaufsichtigung oder Prüfung.

5.4 Die gemäß Vertrag gelieferten oder installierten Artikel müssen sicher und ohne Gefahr für die Gesundheit formuliert, konzipiert, hergestellt, bearbeitet und verpackt werden. Waren müssen mit detaillierten Gebrauchs-, Wartungs- und Reparaturanweisungen geliefert werden und müssen mit allen erforderlichen Warnhinweisen versehen werden.

5.5 Vor der Lieferung von Waren und vor der Verwendung von auf dem Werkgelände befindlichen Einrichtungen oder Materialien durch den Lieferanten muss dieser Innospec eine vollständige und genaue Liste (mit Namen und Beschreibung) aller gefährlichen oder potenziell gefährlichen Eigenschaften, Komponenten oder Bestandteile solcher Waren oder Einrichtungen und Materialien unterbreiten (und danach Innospec schriftlich über alle jeweiligen Änderungen informieren). Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass sich Innospec bei der Erfüllung der eigenen Pflichten nach Maßgabe des Health and Safety at Work etc. Act 1974 und aller anderen relevanten Gesetzesvorschriften auf diese Angaben verlassen wird.

5.6 Der Lieferant muss bezüglich der Kaufwaren und Werkleistungen für einen Zeitraum von 12 Jahren ab dem Erfüllungsdatum ausführliche Qualitätskontroll- und Fertigungsunterlagen aufbewahren.

6. Schadloshaltung und Versicherung

6.1 Ohne Schaden für alle anderen Innospec (nach Maßgabe dieser Bedingungen oder sonst) zustehenden Rechtsbehelfe muss der Lieferant Innospec für alle unmittelbaren, mittelbaren und Folgeschäden, jede Haftung, alle Klagen, Forderungen, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten auf Schadenersatzbasis) entschädigen und schad- und klaglos halten, die Innospec aufgelegt werden oder von Innospec zu zahlen sind aufgrund oder im Zusammenhang mit den folgenden Vorkommnissen (ausgenommen jeweils im Umfang der Verantwortlichkeit von Innospec für eine Handlung oder Unterlassung):

6.1.1 eine Verletzung dieser Bedingungen durch den Lieferanten unter anderem auch bezüglich der Gewährleistung gemäß Klausel 9.1);

6.1.2 eine Handlung oder Unterlassung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht) des Lieferanten, der Unterlieferant oder der Mitarbeiter bei der Erbringung (oder angeblichen Erbringung) der Leistung;

6.1.3 alle von Dritten geltend gemachte Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum durch die Artikel (oder die Nutzung, den Weiterverkauf, die Ausfuhr oder die Einfuhr von Waren) (ausgenommen falls und sofern die geltend gemachte Verletzung Spezifikationen, Zeichnungen, Proben oder Anweisungen betrifft, die der Lieferant von Innospec zum Vertragszweck erhielt) und

6.1.4 alle Forderungen Dritter (einschließlich der Mitarbeiter und Vertreter von Innospec) wegen Haftung, Verlust, Verletzung, Tod, Schaden.

6.2 Der Lieferant muss für die Laufzeit des Vertrags und für den als erforderlich erachteten Zeitraum danach folgende Mindestversicherung bei einer seriösen Versicherung abschließen (und sicherstellen, dass die Unterlieferanten dies tun):

6.2.1 eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von £5 Millionen pro Ereignis oder Zusammentreffen von Ereignissen mit dem gleichen Grund (ohne Begrenzung während der Versicherungsperiode);

6.2.2 eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von £5 Millionen pro Ereignis oder Zusammentreffen von Ereignissen mit dem gleichen Grund;

6.2.4 eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von £10 Millionen pro Ereignis oder Zusammentreffen von Ereignissen mit dem gleichen Grund und

6.2.5 eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für vom Lieferanten und/oder von den Unterlieferanten benutzte oder eingerichtete Kraftfahrzeuge und motorisierte Einrichtungen.

6.3 Der Lieferant muss, solange er die Gefahr trägt, die Kaufwaren (und alle Materialien von Innospec) für den vollen Neubeschaffungswert gegen alle Gefahren (einschließlich Feuer, Explosionen und Diebstahl) versichern.

6.4 Sofern in der Bestellung nicht etwas anderes festgelegt oder von Innospec schriftlich vereinbart wird, muss der Lieferant, solange er die Gefahr trägt, das Mietgut stets für den vollen Neubeschaffungswert gegen alle Gefahren (einschließlich Feuer, Explosionen und Diebstahl) versichern.

6.5 Alle in Klausel 6.1, 6.2 und 6.3 aufgeführten Versicherungen müssen eine Freistellungsklausel für den Besteller mit einem Verzicht auf das Rückgriffsrecht gegen Innospec und seine Mitarbeiter enthalten.

6.6 Der Lieferant muss die von Innospec verlangten Belege für die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Versicherungspflichten vorweisen. Erhält der Lieferant die Versicherungen nicht aufrecht, kann Innospec eine Versicherung gegen die entsprechenden Gefahren abschließen (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) und kann von den dem Lieferanten gemäß dem Vertrag geschuldeten Beträgen einen Betrag in Höhe der von Innospec gezahlten Versicherungsprämien in Abzug bringen.

7. Vertrauliche Informationen und Rechte am geistigen Eigentum

7.1 Sofern und soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, muss der Lieferant alle vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Bestellung und zu keinem anderen Zweck nutzen.

7.2 Alle Rechte am geistigen Eigentum, die im Rahmen der Bestellung oder im Zusammenhang mit ihrer Erfüllung durch den Lieferanten geschaffen werden oder entstehen, und das Eigentum an ihnen gehen am Datum der Bestellung beziehungsweise ihrer Erschaffung an Innospec über. Alle vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung Innospec zur Verfügung gestellten Dokumente gelten ab dem Datum, an dem sie zur

Verfügung gestellt werden, als Eigentum von Innospec und sind vom Lieferanten als vertrauliche Informationen von Innospec zu behandeln. Auf Verlangen von (und ohne Kosten für) Innospec muss der Lieferant alle Handlungen unternehmen und alle weiteren Dokumente oder Urkunden ausstellen und aushändigen (oder deren Ausstellung und Aushändigung veranlassen), die erforderlich oder wünschenswert sind, um Innospec oder seine benannten Vertreter in die Lage zu versetzen, das unbeschränkte Eigentumsrecht an den Artikel zu übertragen und den Nutzen an jedem Artikel und allen Rechten am geistigen Eigentum der Artikel zu erwerben, die zur Sicherung des patent- oder anderen entsprechenden Schutzes für neue Artikel auf der ganzen Welt erforderlich sind.

7.3 Der Lieferant muss vertrauliche Informationen (nach Wahl von Innospec) umgehend ganz oder teilweise zurückgeben oder vernichten, (a) falls Innospec dies verlangt, (b) wenn ein Dokument durch ein anderes Dokument ersetzt wird und (c) nach Erbringung der Leistung oder bei Kündigung des Vertrags (was immer früher eintritt).

7.4 Der Lieferant darf nur nach Einholung der schriftlichen Genehmigung von Innospec:

- 7.4.1 den Namen, Betriebe oder Geschäftsräume von Innospec für einen anderen Zweck als die ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellung verwenden;
- 7.4.2 mit der Lieferung der Artikel an Innospec Werbung betreiben oder diese öffentlich bekannt geben;
- 7.4.3 irgendeinen Teil der Geschäftsräume von Innospec oder deren Ausstattung oder Ausrüstung, Anlagen oder Materialien, die für die Artikel verwendet werden (oder in diese integriert werden sollen), fotografieren oder
- 7.4.4 Unterlieferanten, Mitarbeitern oder anderen Personen eine der vorstehend aufgeführten Handlungen erlauben.

7.5 Der Lieferant muss sicherstellen, dass Unterlieferanten und Mitarbeiter sich an die in Klausel 7 festgelegte Geheimhaltungspflicht halten, und jede Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht durch Unterlieferanten oder Mitarbeiter gilt als Verletzung von Klausel 7 durch den Lieferanten.

7.6 Der Lieferant erklärt und versichert, dass am Datum des Vertrags (oder der späteren Abtretung):

- 7.6.1 er der alleinige gesetzliche oder wirtschaftliche Eigentümer der gemäß dem Vertrag übertragenen Rechte ist oder sein wird;
- 7.6.2 alle übertragenen Rechte bestehen und durchsetzbar sind oder sein werden und nichts vorliegt, was ihre Nichtigkeit begründen könnte;
- 7.6.3 er keine gemäß dem Vertrag übertragenen Rechte abgetreten oder lizenziert hat;
- 7.6.4 die gemäß Vertrag übertragenen Rechte frei von Sicherungsrechten, Optionsrechten, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechten sind;
- 7.6.5 die Dienstleistungen und Produkte von Dienstleistungen von ihm stammen beziehungsweise stammen werden und nicht ganz oder teilweise Kopien anderer Designs sind oder aus anderen Quellen als den vertraulichen Informationen stammen und
- 7.6.6 nach seinen Kenntnissen die Ausübung der in diesem Vertrag übertragenen Rechte keine Rechte Dritter verletzt.

8. Vertragserfüllung

8.1 Der Lieferant muss die Leistung bis zum Erfüllungsdatum erbringen, wobei die Termineinhaltung ein vertragswesentliches Element ist.

8.2 Der Lieferant muss (auf eigene Kosten) Innospec die von Innospec für die Abwicklung der Bestellung bis zum Erfüllungsdatum als erforderlich erachteten Daten unterbreiten.

8.3 Falls der Lieferant an dem in der Bestellung festgelegten Datum nicht mit der Abwicklung beginnt oder falls nach Ansicht von Innospec (gemäß seinem Ermessen) der Lieferant nicht in der Lage ist, die Bestellung bis zum Erfüllungsdatum abzuwickeln, kann Innospec die Bestellung gemäß den Bestimmungen von Klausel 11 ganz oder teilweise stornieren.

8.4 Die vollständige Konformität der Artikel mit diesen Bedingungen ist vertragswesentlich und Innospec kann ungeachtet der Abweichung alle nicht konformen Artikel zurückweisen.

8.5 Erklärt sich Innospec mit der Teilleistung einverstanden, gilt der Vertrag für jede Teilleistung als getrennter Vertrag. Ungeachtet des vorstehend Aufgeführten berechtigt die Nichtleistung des Lieferanten bezüglich einer Teilleistung Innospec (nach Wahl), den ganzen Vertrag abzulehnen.

9. Gewährleistung, Mängel, Scheitern und Behelfe

9.1 Der Lieferant versichert gegenüber Innospec, dass die Waren in jeder Hinsicht den Bestimmungen von Klausel 15.1 entsprechen, dass die Dienstleistungen in jeder Hinsicht den Bestimmungen von Klausel 20.1 entsprechen und dass die Werkleistungen in jeder Hinsicht den Bestimmungen von Klausel 23.1 entsprechen.

9.2 Ohne Schaden für alle anderen Innospec (gemäß diesen Bedingungen oder sonst) zustehenden Rechtsbehelfe kann Innospec bei Nichtkonformität von Artikeln oder der Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Lieferanten nach eigenem Ermessen einen oder mehrere der nachstehend aufgeführten Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen (ungeachtet der Tatsache, ob Innospec die Waren, Dienstleistungen oder Werkleistungen ganz oder teilweise angenommen hat oder nicht). Innospec kann:

- 9.2.1 ganz (oder teilweise) vom Vertrag zurücktreten;
- 9.2.2 die betreffenden Waren, Dienstleistungen oder Werkleistungen ganz oder teilweise zurückweisen (und im Fall von Waren diese auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurücksenden, wobei Innospec Anspruch auf eine umgehende Rückerstattung beziehungsweise Gutschrift bezüglich der retournierten Waren hat);
- 9.2.3 nach Wahl vom Lieferanten (auf dessen Kosten) die Behebung der Mängel an den betreffenden Artikeln oder die Lieferung von Ersatzwaren oder Erbringung von Ersatzwerkleistungen und die

Durchführung aller zur Abwicklung der Bestellung gemäß diesen Bedingungen erforderlichen Arbeiten verlangen;

9.2.4 selbst oder unter Einschaltung von Dritten (jeweils auf Kosten des Lieferanten) alle zur Gewährleistung der Vertragskonformität der Artikel erforderlichen Arbeiten ausführen beziehungsweise ausführen lassen;

9.2.5 vom Lieferanten alle zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (so auch für die Lieferung der betreffenden Artikel aus anderer Quelle) einfordern, die Innospec aufgrund der Vertragsverletzung durch den Lieferanten erleidet und

9.2.6 die weiteren Erfüllungsversuche des Lieferanten ohne Haftung gegenüber diesem ablehnen.

9.3 Der Lieferant muss alle Artikel, zu deren Instandhaltung und Reparatur er gemäß Vertrag verpflichtet ist, termingerecht und ordnungsgemäß in Stand halten oder reparieren.

9.4 Die für Artikel geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen gelten (soweit relevant) für alle an Artikeln durchgeführten Reparaturen und für alle vom Lieferanten gemäß Vertrag gelieferten Ersatzwaren.

10. Materialien von Innospec

10.1 Alle Materialien von Innospec:

10.1.1 bleiben das Eigentum von Innospec, die Gefahr an ihnen geht jedoch bei der Besitzübergabe an den Lieferanten über und bleibt bis zur Annahme der Kaufwaren oder Werkleistungen, für die solche Materialien verwendet werden, durch Innospec bei ihm und

10.1.2 bei Lagerung solcher Materialien in den Geschäftsräumen des Lieferanten sind sie von diesem klar als Eigentum von Innospec zu kennzeichnen und in sicherer und geeigneter Weise getrennt von seinem Eigentum zu lagern. Der Lieferant gewährt hiermit Innospec das unwiderrufliche Recht auf jederzeitigen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen (und jenen der Unterlieferanten) zur Rücknahme von Materialien von Innospec.

10.2 Der Lieferant muss alle Materialien von Innospec auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Weise entsprechend den Anweisungen von Innospec und ausschließlich zur Vertragserfüllung nutzen. Über alle Überschussmengen ist Innospec Rechenschaft abzulegen und sie müssen gemäß den Anweisungen von Innospec entsorgt werden. Verschwendende Nutzung, Verlust oder Beschädigung der Materialien aufgrund unsachgemäßer oder mangelhafter Verarbeitung oder Verfahren oder mangelhafter Lagerung und Instandhaltung solcher Materialien durch den Lieferanten sind auf Kosten des Lieferanten wiedergutzumachen. Ersatzlieferungen müssen von gleicher Qualität und Menge sein und dürfen nur mit der vorher eingeholten Genehmigung von Innospec verwendet oder ersetzt werden.

11. Kündigung

11.1 Innospec kann die Bestellung jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise stornieren. In einem solchen Fall muss der Lieferant sofort von der weiteren Abwicklung der Bestellung absehen (sofern und soweit in der Stornierung nicht etwas anderes festgelegt wird).

11.2 Bei einer Stornierung gemäß Klausel 11.1 ist Innospec gegenüber dem Lieferanten ausschließlich zur Zahlung der angemessenen Vergütung für die von diesem bis zum Datum der Stornierung zur Zufriedenheit von Innospec abgewickelten Teile der Bestellung zuzüglich der Kosten aller vom Lieferanten zur Abwicklung der Bestellung von Dritten beschafften erforderlichen Waren und Materialien, die der Lieferant nicht als Warenbestände verwenden kann, und aller angemessenen zahlbaren Stornierungsgebühren für die vom Lieferanten zur Abwicklung der Bestellung ordnungsgemäß abgeschlossenen Unterverträge verpflichtet, wobei der Lieferant stets angemessene Maßnahmen zur Minderung seiner Verluste und Verpflichtungen unternehmen muss. Zur Vermeidung von Missverständnissen (aber ohne Schaden für das Vorgenannte) und ohne Einschränkung sei festgehalten, dass Innospec dem Lieferanten gegenüber bei einer solchen Stornierung nicht haftbar ist für entgangene Gewinne, entgangene erwartete Gewinne, entgangene Aufträge oder alle unmittelbaren, mittelbaren oder Folgeverluste jeglicher Art.

11.3 Das Eigentum an von Innospec gemäß Klausel 11.2 bezahlten oder zu bezahlenden Kaufwaren (und an allen vom Lieferanten von Dritten bezogenen Waren und Materialien) geht am Datum der Stornierung der Bestellung unmittelbar an Innospec über.

11.4 Innospec kann den Vertrag jederzeit mittels schriftlicher Kündigung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden:

11.4.1 wenn der Lieferant eine dieser Bedingungen verletzt (ungeachtet der Art, Weise, Erheblichkeit oder Dauer einer solchen Verletzung);

11.4.2 wenn die andere Partei ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder

11.4.3 wenn die andere Partei mit ihren Gläubigern eine Vereinbarung bezüglich der Rückzahlung ihrer Schulden trifft oder

11.4.4 bezüglich der anderen Partei und aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der anderen Partei eine gerichtliche Verwaltungsanordnung ergeht oder ein Zwangs- oder Vermögensverwalter bestellt wird oder

11.4.5 bei Insolvenz der anderen Partei oder wenn die Auflösung der anderen Partei beschlossen wird oder bezüglich der anderen Partei ein Auflösungsbeschluss gefasst wird oder

11.4.6 bei Handlungen oder Ereignissen bezüglich der anderen Partei, die den in den vorstehenden Klauseln 11.4.4 oder 11.4.5 aufgeführten Handlungen oder Ereignissen entsprechen oder

11.4.7 wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder dies androht oder

11.4.8 sich die finanzielle Lage des Lieferanten derart verschlechtert, dass nach dem Dafürhalten von Innospec die Fähigkeit des Lieferanten zur weiteren Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Frage steht, oder

11.4.9 bei einer Änderung der Kontrolle (gemäß Paragraph 840 des Income and Corporation Taxes Act 1988) des Lieferanten nach dem Datum der Bestellung oder

11.4.10 wenn Innospec Grund zur Annahme hat, dass eines der vorstehend aufgeführten Ereignisse eintreten könnte.

11.5 Jede Kündigung des Vertrags berührt (ungeachtet des Grundes) die vor der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten von Innospec und dem Lieferanten gemäß Vertrag nicht. Die Klauseln in diesen Bedingungen, die ausdrücklich oder konkludent nach der Kündigung des Vertrags (so unter anderem diese Klausel 11,5 und Klausel 1, 2, 4,8, 4,9, 5,6, 6, 7, 9,1, 9,2, 10,1, 11,2, 11,6, 14,5, 18, 22 und 25) in Kraft bleiben, können ungeachtet einer solchen Kündigung weiterhin durchgesetzt werden.

11.6 Die am Datum der Kündigung (ungeachtet des Grundes) des Vertrags Innospec vom Lieferanten geschuldeten Beträge sind vom Lieferanten ohne Abzüge oder Aufrechnung binnen 60 Tagen des Datums der Kündigung zahlbar.

12. Abtretung und Unterverträge

12.1 Der Lieferant darf Rechte oder Pflichten gemäß dem Vertrag (oder einem Teil davon) nur nach vorheriger Einholung der schriftlichen Erlaubnis von Innospec abtreten, übertragen oder weiter vergeben. Innospec kann diese Erlaubnis nach freiem Ermessen erteilen oder verweigern und die Erteilung der Erlaubnis an bestimmte Bedingungen knüpfen.

12.2 Innospec kann den Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten ganz (oder teilweise) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften abtreten.

13. Mitteilungen und Dokumente

13.1 Wenn in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind alle Mitteilungen oder anderen Kommunikationen gemäß diesem Vertrag schriftlich auf Englisch zu erteilen und gelten als wirksam erteilt, wenn sie per Fax oder Einschreiben (oder gegebenenfalls per Flugpost) an die in der Bestellung aufgeführte Anschrift oder Fax-Nummer von Innospec beziehungsweise dem Lieferanten oder an jede andere später zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilte Anschrift gesandt werden.

13.2 Alle Mitteilungen oder Kommunikationen gelten (bei Zustellung auf dem Briefweg) am zweiten Arbeitstag nach dem Datum der Aufgabe als zugestellt und (bei Zustellung per Fax) am ersten Arbeitstag nach der Übermittlung.

14. Allgemeines

14.1 Wenn Innospec nicht etwas anderes bestimmt, müssen alle Informationen und Dokumente, die vom Lieferanten (oder den Unterprioritäten) gemäß diesen Bedingungen oder sonst im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung zu stellen sind, auf Englisch verfasst sein.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Gesetzeskonformität.

14.3 Jede Bestimmung in diesen Bedingungen, die von einer zuständigen Stelle (ganz oder teilweise) für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, gilt im erforderlichen Umfang als von den anderen Bestimmungen getrennt und berührt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen nicht.

14.4 Die Nichtdurchsetzung (oder verzögerte Durchsetzung) einer Bestimmung dieser Bedingungen bei einer Verletzung durch den Lieferanten gilt nicht als Hinnaahme einer solchen Verletzung und berührt die Rechte von Innospec bezüglich dieser oder einer späteren Verletzung durch den Lieferanten nicht.

14.5 Alle Aspekte des Vertrags (unter anderem auch das Zustandekommen, die Gültigkeit, Erfüllung und Auslegung) unterstehen englischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wien 1980). Innospec und der Lieferant unterstellen sich hiermit unwiderruflich der Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte (deren Entscheidungen für die Parteien verbindlich sind).

14.6 **Verbot der Sklaverei.** Der Lieferant ist zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich aller relevanten Transparenz- und/oder Offenlegungsanforderungen) gegen die Sklaverei, den Menschenhandel, die Zwangs-, Pflicht-, Fron-, unfreiwillige Arbeit oder Kinderarbeit in allen Bereichen seines Unternehmens verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Arbeitnehmer mit Würde und Respekt zu behandeln, ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, seine Aktivitäten gemäß dem geltenden Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht und den Gesetzen gegen die Sklaverei und den Menschenhandel zu führen und von seinen Auftragnehmern, einschließlich Arbeitsvermittler und Agenturen, das Gleiche zu verlangen.

14.7 **Verbot der Bestechung und Korruption.** Der Lieferant stellt sicher, dass alle Geschäfte frei von jeglicher Art der Korruption oder Bestechung, einschließlich Geldwäsche und Betrug, geführt werden, und hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Bestechung und Korruption, unter anderem den U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977 und den UK Bribery Act 2010. Der Lieferant muss Innospec unverzüglich Meldung erstatten, wenn er Kenntnis von einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung dieser Klausel erhält oder eine solche vermutet.

14.8 **Exportkontrollen und Handelssanktionen.** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften über Exportkontrollen und Handelssanktionen, so unter anderem insbesondere: (a) die U.S. Export Administration Regulations (EAR), (b) U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR), (c) alle in Kraft befindlichen U.S. Sanktionen und Embargos unter Aufsicht des U.S. Department of Treasury, (d) alle U.S. Antiboykottgesetze, (e) geltenden Exportkontrollvorschriften, Wirtschaftssanktionen oder alle anderen vom Vereinigten Königreich und von den EU-Staaten angewandten restriktiven Maßnahmen und (f) alle sonstigen in Kraft befindlichen nationalen Gesetze und Vorschriften.

Der Lieferant muss Innospec unverzüglich Meldung erstatten, wenn er Kenntnis von einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung dieser Klausel erhält oder eine solche vermutet. In einem solchen Fall erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass Innospec nach eigenem Ermessen sämtliche Verpflichtungen aus diesen Bedingungen aussetzen kann (unabhängig davon, ob der Lieferant der in diesem Abschnitt festgelegten Meldepflicht nachgekommen ist oder nicht), und dass Innospec aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung keiner Haftung unterliegt.

14.9 **Datenschutz.** Der Lieferant ist zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften verpflichtet.

ABSCHNITT B – Kauf oder Miete von Waren

15. Standard der Waren

15.1 Die Waren:

15.1.1 müssen bezüglich Menge, Qualität und Beschreibung genau der Bestellung und/oder allen anderen dem Lieferanten von Innospec überlassenen oder mitgeteilten maßgeblichen Spezifikationen entsprechen;

15.1.2 müssen allen Gesetzesvorschriften entsprechen (und gemäß diesen hergestellt, verpackt und geliefert werden) und insbesondere, wenn sie unter REACH fallen, müssen sie entsprechend vorregistriert und registriert werden, ungeachtet der Tatsache, ob sie aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen oder nicht;

15.1.3 müssen frei sein von allen Design-, Material- und Fertigungsmängeln;

15.1.4 müssen in jeder Hinsicht allen Proben, Mustern, Zeichnungen und/oder in der Bestellung angegebenen Spezifikationen und den dem Lieferanten von Innospec zur Verfügung gestellten oder mitgeteilten maßgeblichen Spezifikationen und/oder allen vom Lieferanten unterbreiteten oder mitgeteilten und von Innospec angenommenen maßgeblichen Spezifikationen entsprechen;

15.1.5 müssen allen in der Bestellung angegebenen und/oder in allen von Innospec dem Lieferanten unterbreiteten oder mitgeteilten Performancestandards entsprechen;

15.1.6 von zufrieden stellender Qualität sein (im Sinne des Sale of Goods Act 1979) und

15.1.7 müssen für den spezifischen oder impliziten Zweck geeignet sein, für den sie gemäß Bestellung zu liefern sind.

15.2 Kaufwaren müssen (zusätzlich zu den Erfordernissen von Klausel 15.1) gemäß den von Innospec erteilten Anweisungen verpackt und gekennzeichnet werden.

15.3 Der Lieferant muss sicherstellen, dass für die Funktionalität oder Herstellung der an Innospec gelieferten Waren keine Konfliktminerale (gemäß Paragraph 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den gestützt auf dieses Gesetz erlassenen SEC-Vorschriften) erforderlich sind. Auf Verlangen von Innospec muss der Lieferant Innospec umgehend eine unterzeichnete Bescheinigung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel in der von Innospec jeweils festgelegten Form unterbreiten.

16. Inspektion, Prüfung und Unterlagen

16.1 Innospec und seinen Vertretern muss jederzeit der Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Lieferanten (und der Unterprioritäten) zur Inspektion und/oder Prüfung der Waren vor der Annahme oder Lieferung gewährt werden.

16.2 Der Lieferant muss auf eigene Kosten alle von Innospec verlangten zur Durchführung solcher Warenprüfungen erforderlichen Gerätschaften, Materialien, Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen von Innospec oder seinen Vertretern müssen Waren vor dem Versand für die Prüfung vollständig zusammengestellt und/oder für die Inspektion auseinandergenommen werden.

16.3 Falls Innospec gestützt auf eine solche Inspektion oder Prüfung zum Schluss gelangt, dass die Waren nicht in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, und den Lieferanten sobald wie möglich nach der Inspektion oder Prüfung dahingehend informiert, muss der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Konformität unternehmen.

16.4 Ungeachtet der Inspektion oder Prüfung nach Maßgabe dieser Klausel 16 bleibt der Lieferant voll verantwortlich für die Waren und eine solche Inspektion oder Prüfung entbindet ihn nicht von seinen Pflichten gemäß dem Vertrag und hat keine einschränkenden oder sonstigen Folgen (unter anderem bezüglich seiner Verantwortung für alle später festgestellten Mängel bei den Materialien und/oder der Arbeitsausführung).

16.5 Der Lieferant muss (auf eigene Kosten) für alle Waren alle relevanten Bescheinigungen (einschließlich Bescheinigungen bezüglich Analysen, Prüfungen, Inspektionen oder Herkunft), Nutzungs- und Sicherheitsanweisungen und Zollunterlagen und (auf Verlangen oder bei Vorliegen eines expliziten oder impliziten Erfordernisses) eine schriftliche Bestätigung der aktuellen und zukünftigen Entsprechung der Kaufwaren mit REACH unterbreiten. Alle solchen Bescheinigungen und Unterlagen sind jeweils auf Verlangen von Innospec (auf jeden Fall zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) zu unterbreiten.

16.6 Der Lieferant muss (auf eigene Kosten) die von Innospec bezüglich der Artikel benötigten Zeichnungen, Daten und anderen Informationen erstellen und Innospec zur Verfügung stellen. Innospec hat das Recht auf Genehmigung aller Zeichnungen und Daten. Eine solche Genehmigung befreit den Lieferanten jedoch nicht von seinen Pflichten gemäß dem Vertrag. Sofern Innospec nicht schriftlich etwas anderes genehmigt, müssen die Artikel in jeder Hinsicht den Zeichnungen entsprechen.

17. Lieferung der Waren

17.1 Waren sind auf die in der Bestellung festgelegte Weise bis zum Erfüllungstermin zu liefern.

17.2 Vor den festgelegten Lieferdaten gelieferte Waren werden von Innospec nur dann angenommen oder bezahlt, wenn Innospec sich schriftlich dazu bereit erklärt.

17.3 Wenn in der Bestellung nicht etwas anderes festgelegt wird: (a) trägt der Lieferant die Verantwortung und die Kosten für die Verpackung, Kennzeichnung, das Verladen, den Transport und/oder das Entladen der Waren und (b) sind die Waren an einem Arbeitstag an die gewöhnliche Geschäftsanschrift von Innospec zu liefern.

17.4 Werden die Kaufwaren lose an Innospec geliefert, gilt das auf der Brückenwaage von Innospec ermittelte Gewicht (mangels offensichtlicher Fehler) als das schlüssige Gewicht der gelieferten Kaufwaren.

- 17.5 Innospec behält sich das Recht vor, zu Sicherheitszwecken die Kaufwaren bei der Lieferung umgehend zu kennzeichnen. Ungeachtet einer solchen Kennzeichnung oder einer im Namen von Innospec geleisteten Unterschrift zur Bestätigung des Zugangs der Waren in einwandfreiem Zustand gelten die Waren erst nach Ablauf von 30 Tage nach der Lieferung als von Innospec angenommen, um Innospec genügend Zeit zu ihrer Prüfung zu sichern, oder falls später innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung versteckter Mängel an den Waren. Der Lieferant kann sich bei einer späteren Zurückweisung der Waren durch Innospec nicht auf diese Kennzeichnung oder Unterschriftsleistung berufen.
- 17.6 Sofern Innospec sich nicht schriftlich mit etwas anderem einverstanden erklärt, sind Verpackung und Kennzeichnung ohne zusätzliche Kosten für Innospec zur Verfügung zu stellen. Die Verpackung wird nur dann an den Lieferanten retourniert, wenn Innospec dies bestimmt. In einem solchen Fall muss der Lieferant die relevante Verpackung umgehend und ohne Kosten für Innospec entfernen und ist voll verantwortlich für ihre Entsorgung.
- 17.7 Der Lieferant muss für jede Warenlieferung einen genauen Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, der Anzahl Packstücke, des Inhalts, der Mengen und (bei Teillieferungen) der noch zu liefernden Restbestellmenge ausstellen.
- 17.8 Bei Lieferung von Waren über der in der Bestellung festgelegten Menge an Innospec ist Innospec nicht zur Zahlung der Überschussmenge verpflichtet. Sie geht auf die Gefahr des Lieferanten und ist (auf dessen Gefahr und Kosten) an ihn zurückzusenden.
- 17.9 Bei Mietgut beginnt die relevante Mietperiode mit der Lieferung des Mietguts durch den Lieferanten oder bei von Innospec abgeholtem Mietgut am Datum der Abholung.
- 17.10 Das Mietgut kann von Innospec jederzeit an beliebige Standorte verlegt werden. Auf angemessene Aufforderung des Lieferanten muss Innospec diesen über den jeweiligen Standort des Mietguts informieren.
- 17.11 Falls Mietgut für einen unbestimmten Zeitraum gemietet wird und am Ende der Mietperiode vom Lieferanten abzuholen ist, endet die relevante Mietperiode, sobald Innospec den Lieferanten informiert, dass das Mietgut zur Abholung bereitsteht (und zur Vermeidung von Missverständnissen sei festgehalten, dass für Zeiträume nach der Mitteilung keine Mietgebühren zahlbar sind). Zum Zweck von Klausel 17.11 kann die Mitteilung durch oder im Namen von Innospec mündlich oder per E-Mail oder auf andere angemessene Art und Weise erfolgen.

18. Eigentum und Gefahr

- 18.1 Das Eigentum an den Kaufwaren geht bei der Lieferung an Innospec über. Die Gefahr an den Kaufwaren bleibt bis zur Annahme der Waren durch Innospec beim Lieferanten.
- 18.2 Das Eigentum und (vorbehaltlich der Bestimmungen von Klausel 10) die Gefahr am Mietgut bleibt stets beim Lieferanten.

19. Miete von Waren

- 19.1 Wenn in der Bestellung nicht etwas anderes festgelegt oder von Innospec schriftlich vereinbart wird, muss der Lieferant während der ganzen Mietperiode (und ohne zusätzliche Kosten für Innospec) Treibstoff, Öl, Schmiermittel und andere Verbrauchsstoffe für das Mietgut sowie alle aufgrund der natürlichen Abnutzung oder Herstellungsfehler erforderlichen Ersatzreifen für das Mietgut zur Verfügung stellen.
- 19.2 Innospec ist nicht zahlungspflichtig für Perioden, in denen das Mietgut wegen Ausfall, Wartung oder Reparatur nicht verfügbar ist (es sei denn, dies wird durch Innospec verursacht oder erforderlich gemacht), und die Gebühren des Lieferers sind entsprechend anzupassen. Zum Zweck dieser Klausel 19.2 gilt, dass bei Miete von zwei oder mehr Mietgutartikeln als eine Arbeitseinheit oder -gruppe die Periode des Ausfalls, der Wartung oder Reparatur eines solchen Mietgutartikels auch für alle anderen Mietgutartikel einer solchen Arbeitseinheit oder -gruppe gilt.
- 19.3 Mit Ausnahme der Bestimmungen von Klausel 19.4 (und sofern in der Bestellung nicht etwas anderes festgelegt oder von Innospec nicht etwas anderes vereinbart wird) muss der Lieferant auf eigene Kosten die für die volle Funktionsfähigkeit des Mietguts während der ganzen Mietperiode erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten am Mietgut vornehmen.
- 19.4 Innospec muss den Lieferanten für alle von Innospec am Mietgut verursachten Schäden (mit Ausnahme der natürlichen Abnutzung) entschädigen.
- 19.5 Der Lieferant muss alle von ihm gemäß diesen Bedingungen durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten am Mietgut prompt vornehmen.
- 19.6 Innospec muss den Lieferanten so bald wie möglich über alle Ausfälle oder Betriebsstörungen bezüglich des Mietguts informieren. Ungeachtet Klausel 19.2 und 19.3 ist Innospec berechtigt (aber nicht verpflichtet), Reifenschäden des Mietguts ohne Einholung der vorherigen Erlaubnis des Lieferers selbst zu reparieren.

ABSCHNITT C – Kauf von Dienstleistungen

20. Dienstleistungsstandards

- 20.1 Dienstleistungen:
- 20.1.1 müssen entsprechend den in der Bestellung aufgeführten Angaben und/oder allen anderen dem Lieferanten von Innospec unterbreiteten oder mitgeteilten maßgeblichen Spezifikationen erbracht werden;
- 20.1.2 müssen gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften erbracht werden;
- 20.1.3 müssen unter Einsatz der besten branchenüblichen Sorgfalt, Kompetenzen und Gründlichkeit und entsprechend den höchsten Leistungsstandards der Branchen erbracht werden, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten, und
- 20.1.4 müssen hinsichtlich des jeweiligen Gegenstandes der Dienstleistungen ein Endergebnis sichern, das allen Funktionen und/oder Leistungsstandards entspricht, die dem Lieferanten explizit oder implizit zur Kenntnis gebracht worden sind.

- 20.2 Alle Mitarbeiter, die diese Dienstleistungen jeweils erbringen, müssen über die entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen verfügen und müssen während der Erbringung der Dienstleistungen:
- 20.2.1 alle angemessenen Anweisungen von Innospec befolgen und vollumfänglich mit Mitarbeitern und Lieferanten von Innospec zusammenarbeiten;
- 20.2.2 alle relevanten Richtlinien von Innospec einhalten und
- 20.2.2 strikte Disziplin und gute Ordnung halten und von Verhalten oder Handlungen absehen, die den Geschäften oder der Reputation von Innospec zum Schaden gereichen oder gereichen könnten.
- 20.3 Innospec behält sich das Recht vor, vom Lieferanten die Entfernung aller Mitarbeiter vom Werkgelände zu verlangen, die sich nicht an die Bestimmungen von Klausel 20.2 halten. Der Lieferant ist gehalten, diese Mitarbeiter so bald wie möglich und ohne Kosten für Innospec zu ersetzen. Die von Innospec verlangte Entfernung von Mitarbeitern gemäß Klausel 20.3 begründet keine Haftung von Innospec gegenüber dem Lieferanten und entbindet den Lieferanten weder von Pflichten gemäß diesem Vertrag noch schränkt sie diese ein.

21. Erbringung von Dienstleistungen

- 21.1 Die Dienstleistungen sind auf die in der Bestellung festgelegte Art und Weise und gemäß dem darin festgelegten Zeitplan zu erbringen.
- 21.2 Der Lieferant ist für die fachkundige Beaufsichtigung der Dienstleistungen verantwortlich und muss eine federführende Kontaktperson bestimmen, die in seinem Namen Anweisungen und Anleitungen von Innospec entgegennehmen und ausführen kann.
- 21.3 Der Lieferant darf nie auf irgendeine Art und Weise in die Geschäfte oder anderen Aktivitäten von Innospec, seinen Mitarbeitern oder Lieferanten eingreifen.
- 21.4 Bei der Erbringung der Dienstleistungen für Innospec untersteht der Lieferant als unabhängiger Auftragnehmer abgesehen von den in dieser Vereinbarung aufgeführten Ausnahmen nicht der Aufsicht oder Kontrolle von Innospec hinsichtlich der Einzelheiten, der Art und Weise oder der Formen der Leistungserbringung.
- 21.5 Der Lieferant muss wahre, vollständige und genaue Aufzeichnungen führen über alle Tätigkeiten (und gegebenenfalls über alle anfallenden Aufwendungen) im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen. Innospec ist berechtigt, (kostenlos) diese Aufzeichnungen einzusehen und zu kopieren.
- 21.6 Der Lieferant muss (auf eigene Kosten) alle für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen oder wünschenswerten Unterkünfte, Büroeinrichtungen, Geräte, Materialien, Transporte und Unterstützungsdienste und anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- 21.7 Wird hinsichtlich der Dienstleistungen ein Teil des Preises (je nach Fall) basierend auf Stunden-, Tages- oder Wochensätzen berechnet, muss die Zahl der vom Lieferanten einzusetzenden Mitarbeiter von Innospec im Voraus schriftlich genehmigt werden.

22. Eigentum und Gefahr

- 22.1 Das Eigentum an den Dienstleistungen (einschließlich aller Rechte am geistigen Eigentum) geht bei der Erbringung der Dienstleistungen an Innospec über. Die Gefahr an allen Produkten der Dienstleistungen bleibt bis zur Annahme durch Innospec beim Lieferer.

ABSCHNITT D – Kauf von Werkleistungen

23. Standard von Werkleistungen

- 23.1 Werkleistungen:
- 23.1.1 müssen entsprechend den in der Bestellung aufgeführten Angaben und/oder allen anderen dem Lieferanten von Innospec unterbreiteten oder mitgeteilten maßgeblichen Spezifikationen erbracht werden;
- 23.1.2 müssen gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften erbracht werden;
- 23.1.3 müssen unter Einsatz der besten Materialien und Arbeitsausführung erbracht werden;
- 23.1.4 müssen unter Einsatz der besten branchenüblichen Sorgfalt, Kompetenzen und Gründlichkeit und entsprechend den höchsten Leistungsstandards der Branchen erbracht werden, die vergleichbare Werkleistungen anbieten, und
- 23.1.5 müssen hinsichtlich des jeweiligen Gegenstandes der Werkleistungen ein Endergebnis sichern, das allen Funktionen und/oder Leistungsstandards entspricht, die dem Lieferanten explizit oder implizit zur Kenntnis gebracht worden sind.
- 23.2 Alle Mitarbeiter, die diese Werkleistungen jeweils erbringen, müssen über die entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen verfügen und müssen während der Erbringung der Werkleistungen:
- 23.2.1 alle angemessenen Anweisungen von Innospec befolgen und vollumfänglich mit Mitarbeitern und Lieferanten von Innospec zusammenarbeiten und
- 23.2.2 strikte Disziplin und gute Ordnung halten und von Verhalten oder Handlungen absehen, die den Geschäften oder der Reputation von Innospec zum Schaden gereichen oder gereichen könnten.

- 23.3 Innospec behält sich das Recht vor, vom Lieferanten die Entfernung aller Mitarbeiter vom Werkgelände zu verlangen, die sich nicht an die Bestimmungen von Klausel 23.2 halten. Der Lieferant ist gehalten, diese Mitarbeiter so bald wie möglich und ohne Kosten für Innospec zu ersetzen. Die von Innospec verlangte Entfernung von Mitarbeitern gemäß Klausel 23.3 begründet keine Haftung von Innospec gegenüber dem Lieferanten und entbindet den Lieferanten weder von Pflichten gemäß diesem Vertrag noch schränkt sie diese ein.

24. Erbringung von Werkleistungen

- 24.1 Werkleistungen sind auf die in der Bestellung festgelegte Art und Weise zu erbringen.

- 24.2 Alle vom Lieferanten für die Erbringung der Werkleistung benutzten Geräte sind stets in gutem und betriebssicherem Zustand zu halten. Alle vom Lieferanten benutzten Geräte und Materialien müssen den geltenden Gesetzesvorschriften entsprechen und sind gemäß diesen zu nutzen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass solche Geräte und Materialien hinreichend gegen Diebstahl, Unwetter und (soweit möglich) andere Verluste und Schäden geschützt sind.
- 24.3 Der Lieferant muss die Leistung auf saubere und ordentliche Art und Weise erbringen und muss jenen Teil des Werkgeländes, auf dem die Leistung erbracht wird, stets ordentlich und sauber halten. Ohne Schaden für das vorstehend Aufgeführte muss der Lieferant beim Abschluss der Werkleistungen und auf Verlangen von Innospec allen Abfall jeder Art und alle überschüssigen Materialien und Geräte vom Werkgelände entfernen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Abfälle und alle solchen Materialien und Geräte entfernt und (gegebenenfalls) unter Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht und der Gesetzesvorschriften entsorgt werden.
- 24.4 Der Lieferant darf nie auf irgendeine Art und Weise in die Geschäfte oder anderen Aktivitäten von Innospec, seinen Mitarbeitern oder Lieferanten eingreifen.
- 24.5 Der Lieferant muss eine kompetente Aufsichtsperson bestimmen, die während der Erbringung der Werkleistungen stets auf dem Werkgelände zur Verfügung steht und im Namen des Lieferanten Anweisungen und Anleitungen von Innospec entgegennehmen und ausführen kann.
- 24.6 Soweit Innospec nicht schriftlich etwas anderes bestimmt, stellt Innospec dem Lieferanten kostenlos und in dem vom Lieferanten zur Erbringung der Werkleistung benötigten Umfang an den von Innospec bezeichneten Orten auf dem Werkgelände Wasser und Wechselstrom (der angegebenen Spannung) zur Verfügung. Der Lieferant ist für alle Anschlüsse an die Wasserversorgung oder an das Stromnetz verantwortlich und muss vor Beginn der relevanten Arbeiten die Zustimmung von Innospec einholen (wobei diese Zustimmung den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung bezüglich dieser Anschlüsse befreit). Der Lieferant muss die für die sichere und ordnungsgemäße Abwicklung der Werkleistungen erforderlichen temporären Einrichtungen zur Verfügung stellen, installieren und in Stand halten (so unter anderem zum Beispiel ausreichende Beleuchtung). Nach Erbringung der Werkleistungen (oder der früheren Kündigung des Vertrags) muss der Lieferant diese Anschlüsse und Einrichtungen entfernen und alle dabei verursachten Schäden wiedergutmachen.
- 24.7 Wird hinsichtlich der Werkleistungen ein Teil des Preises (je nach Fall) basierend auf Stunden-, Tages- oder Wochensätzen berechnet, muss die Zahl der vom Lieferanten einzusetzenden Mitarbeiter von Innospec im Voraus schriftlich genehmigt werden.

25. Eigentum und Gefahr

- 25.1 Das Eigentum an Werkleistungen geht bei der Lieferung an Innospec über. Die Gefahr an den Werkleistungen bleibt bis zur Annahme durch Innospec beim Lieferanten.
- 25.2 Alle vom Lieferanten bei der Erbringung der Werkleistungen vom Werkgelände entfernten Materialien, Anlagen und Geräte bleiben das Eigentum von Innospec, sofern Innospec nicht etwas anderes festlegt (in einem solchen Fall geht das Eigentum an den Lieferanten über und der Lieferant ist voll verantwortlich für die Entsorgung).

26. Sicherheitsverpflichtungen

- 26.3 Der Lieferant ist verantwortlich für das operative Management und die Erbringung der Werkleistung am Standort, einschließlich des Arbeitsschutzes. Vor der Inangriffnahme der Werkleistungen muss der Lieferant in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang eine Gefahrenbewertung, einen Projektplan und einen entsprechenden Arbeitsschutzplan erstellen. Der Lieferant muss Kopien der Gefahrenbewertung und des Arbeitsschutzplans Innospec auf Verlangen zur Verfügung stellen (Innospec ist berechtigt, sie zu kopieren und allen relevanten Dritten zu überlassen).
- 26.4 Der gemäß Klausel 26.3 vom Lieferanten zu erstellende Arbeitsschutzplan muss (unter anderem) Folgendes enthalten:
- 26.4.1 Vorkehrungen für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten des Lieferanten;
- 26.4.2 den für das Management des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit den Werkleistungen verwendeten Ansatz;
- 26.4.3 den technischen und Managementansatz für die Kontrolle und die Behandlung der in der Gefahrenbewertung des Lieferanten identifizierten Gefahren (unter Einschluss der laufenden Entwicklungen des Arbeitsschutzplans);
- 26.4.4 Vorkehrungen für die Überwachung der Gesetzeskonformität im Arbeitsschutzbereich und
- 26.4.5 die Mechanismen für die Implementierung von Änderungen des Arbeitsschutzplans bei der Erbringung der Werkleistungen gestützt auf die von Innospec unterbreiteten Informationen und die Erfahrungen und Informationen der Mitarbeiter, welche die Werkleistungen erbringen.
- 26.5 Der Lieferant muss den mit den Werkleistungen beschäftigten Mitarbeitern alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und ihnen die notwendige Schulung in Sachen Arbeitsschutz, Gefahren und alle anderen relevanten Fragen zukommen lassen.
- 26.6 Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur von Innospec oder von ihm ermächtigte Personen, deren Präsenz aufgrund ihrer Aufgaben erforderlich ist, Zugang zu Bereichen des Werkgeländes haben, in denen die Werkleistungen erbracht werden. Der Lieferant muss mit Hilfe von Schildern und/oder Schranken oder anderen angemessenen Sicherheitsmaßnahmen alle anderen Personen über das Zutrittsverbot informieren, wobei stets der erforderliche Zugang für den Notfall zu berücksichtigen ist.
- 26.7 Ohne Schaden für alle anderen Bestimmungen dieser Klausel 26 müssen alle mit den Werkleistungen beschäftigten Mitarbeiter (a) vom Lieferanten auf eigene Kosten mit der von Innospec (gemäß freiem Ermessen) als angemessen erachteten Schutzbekleidung und -ausrüstung versehen werden und (b) sich den von Innospec billigerweise für erforderlich erachteten ärztlichen Untersuchungen unterziehen.